



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/23-PR.6/2003

An das
 Bundeskanzleramt
 Sektion III
 Wollzeile 1-3
 1010 Wien

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

e-mail
 post@bmj.gv.at

Telefon Telefax
 01/52 1 52-0* 01/52 1 52/2727

Sachbearbeiter Dr. Anton Paukner

Klappe 2236

Betrifft: Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2003;
 Nachtragsstellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Im Nachhang zur Note vom 20. Oktober 2003, JMZ 351.70/22-PR 6/2003, erstattet das Bundesministerium für Justiz im Gegenstand folgende ergänzende Stellungnahme:

Im Zusammenhang mit der generellen Umstellung der Berechnung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes auf Stunden sieht Art. 4 Z 6 für den Anwendungsbereich des Richterdienstgesetzes vor, dass einem Urlaubstag acht Stunden entsprechen. Mag dies auch im Zusammenhang mit einer im gesamten Bundesdienst vorgesehenen Umstellung der Personaladministration auf eine betriebswirtschaftliche Standardsoftware zu sehen sein, muss das Bundesministerium für Justiz doch zu bedenken geben, dass Richter keinen „8-Stunden-Tag“ haben. Vielmehr bestimmt § 60 RDG, dass der Richter seine Anwesenheit im Amt derart einzurichten hat, dass er seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen kann. Die geplante Regelung des § 72 Abs. 7 RDG scheint daher irreführend und bedenklich. Vor diesem Hintergrund sollte von einer Umlegung des Erholungsurlaubes der Richter auf Stunden überhaupt Abstand genommen werden.

Es wird angeregt, auch hinsichtlich der Erhöhung des ‚Eigenanteils‘ nach § 20b Abs. 3 GehG (Art. 2 Z 7 bzw. 18 des Entwurfs) eine Inkrafttretensbestimmung vorzusehen, um ein Inkrafttreten zweckmäßigerweise mit einem Monatsersten sicherzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Nachtragsstellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Darüber hinaus wird die ergänzende Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch per E-Mail übermittelt.

3. November 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Anton Paukner